

11 O 456/14

Abschrift



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Bayer CropScience Deutschland GmbH, vertr. d. d. Gf., Elisabeth-Selbert-Straße
4a, 40764 Langenfeld (Rheinland),

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte zu.1: Rechtsanwälte Dr. Orlant und Kollegen,
Mozartstraße 6, 79104 Freiburg,

g e g e n

den BUND, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., vertr. d. d. Vorstand,
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne
vorangegangene mündliche Verhandlung angeordnet:

Dem Antragsgegner wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des
Wettbewerbs

1. (1) die Seiten 4 und 17 aus der Publikation "Pestizidverkauf in Bau- und
Gartenmärkten - BUND-Einkaufscheck" vom Oktober 2014, abrufbar auf der Website
"www.bund.net", und

(2) den auf der Website "www.bund.net" unter den Rubriken "Presse" und
"Pressemitteilungen" veröffentlichten Beitrag vom 4.12.2014 mit der Überschrift
"Mangelhafte Beratung zu Pestiziden in gärten- und Baumärkten. BUND fordert
Verkaufsverbot"

welterhin in unveränderter Fassung zu veröffentlichen.

2. die nachfolgenden oder inhaltlich gleichbedeutenden Erklärungen zukünftig zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder von Dritten veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

(1) "Calypso enthält das für Bienen gefährliche Neonikotinoid Thiacloprid", ohne dass dabei zugleich auf die gesetzliche Zulassung von Calypso und die behördliche Einstufung als "nicht bienengefährlich" hingewiesen wird.

(2) "Lizetan enthält das für Bienen gefährliche Neonikotinoid Thiacloprid", ohne dass dabei zugleich auf die gesetzliche Zulassung von Lizetan und die behördliche Einstufung als "nicht bienengefährlich" hingewiesen wird.

(3) "Das Bayer CropScience Produkt Calypso ist ein bienengefährliches Pestizid", ohne dass dabei zugleich auf die gesetzliche Zulassung von Calypso und die behördliche Einstufung als "nicht bienengefährlich" hingewiesen wird.

(4) "Das Bayer CropScience Produkt Lizetan ist ein bienengefährliches Pestizid", ohne dass dabei zugleich auf die gesetzliche Zulassung von Lizetan und die behördliche Einstufung als "nicht bienengefährlich" hingewiesen wird.

(5) "Die Hersteller suggerieren eine Bienenverträglichkeit ihrer Präparate durch selbst entwickelte Logos."

(6) "Der Aufdruck "nicht bienengefährlich" auf der Verpackung des Präparats Calypso ist irreführend und täuscht die Verbraucher."

(7) "Der Aufdruck "nicht bienengefährlich" auf der Verpackung des Präparats Lizetan ist irreführend und täuscht die Verbraucher."

(8) "Die Verpackungshinweise zur Bienenverträglichkeit legen den Verdacht einer bewussten Verbrauchertäuschung nahe."

(9) "Bayer CropScience macht als Hersteller irreführende Angaben auf den Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln."

Dem Antragsgegner wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

• die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

• die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren

oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch Ausdruck der Pressemitteilung und der Publikation von der Website des BUND (Ast4) sowie den Auszug aus dem aktuellen Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel des BVL (Ast1) hat die Antragstellerin die den Anspruch aus §§ 823, 824, 1004 BGB begründenden Tatsachen glaubhaft gemacht. Durch die laufende Publikation im Internet und die damit verbundene Verfestigung der Tatsachenbehauptungen, die jedenfalls zur Zeit nicht erweislich wahr sind, verfestigen sich diese auch, wodurch eine aktuelle Umsatzgefährdung bei der Antragstellerin vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdeher Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Düsseldorf, 23.12.2014

11. Zivilkammer

Berké
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin